

Beziehungsverbrechen

zögert wahrgenommen, Zuwendung erfolgt nur mühsam, der Patient sinkt rasch in den Zustand des „Dösens“ zurück. Subjektiv empfindet er die Umwelt als „weit weg“, sieht alles „wie durch einen Schleier“, gleichsam distanziert und sich selbst als nicht zugehörig; Sopor: Patient reagiert nur noch auf starke äußere Reize kurzzeitig (Schütteln, Kneifen, starkes Schreien). Es werden kaum Erinnerungsinhalte aufgenommen; Koma: Patient ist nicht erweckbar, absoluter Bewußtseinsverlust. Es werden keine Erinnerungen aufgenommen. Die vorgenannten B. sind immer durch körperliche Erkrankungen (Trauma, Intoxikation, Hirnkrankheit) verursacht. Davon scharf zu trennen sind die psychogenen B. in Form von Dämmerzuständen bei hochgradigen Affekten oder bei Hysterikern i. S. einer gestörten Erlebnisverarbeitung mit tendenziöser Flucht aus unangenehmen Situationen. Ferner gibt es psychogene Dämmerzustände bei religiösen Riten, Meditationsübungen u. ä. suggestiv wirkenden Zeremonien.

Beziehungsverbrechen: Straftaten, die dadurch charakterisiert sind, daß zwischen dem Täter (**Beziehungstäter**) und dem Opfer vor Tatdurchführung bestimmte Kontakte bzw. Bindungen (victimologische Beziehungen) bestanden, die u. a. entweder von tatuslösendem Einfluß auf die Tatbegehung waren, oder deren Beendigung der Täter (z. B. bei Tötungsdelikten mit anschließender Opferbeseitigung) mit dem Vollzug der Handlung bezweckte. Die Untersuchung von Straftaten aus dem Bereich der Sexual- und Tötungsdelikte mit zunächst unbekanntem Täter wird deshalb immer auch auf die Prüfung der Frage nach möglicherweise vorhandenen Beziehungspersonen gerichtet sein.

In der Untersuchungspraxis wird nicht zu unrecht auch dann von Beziehungstätern gesprochen, wenn der Täter vor Tatbegehung bereits bestimmte konkrete Kenntnisse über die Lage und Situation des Tatobjekts, die dort aufbewahrten Sachwerte und dgl. besaß und aus dieser Kenntnis heraus das Delikt auf erfolgreiche Weise beging. Die Art und Weise der Tatdurchführung, die Ausnutzung u. U. vorhandener tatbegünstigender Bedingungen, die Zielgerichtetheit der Suche nach bestimmten Gegenständen oder Objekten, die Auswahl des Diebesguts usw. lassen derartige, in Vorbereitung der Tat hergestellte Beziehungen häufig bereits im ersten Angriff offenkundig werden.

Bezugsort: Ortsangabe, die — vor allem in Verbindung mit der Bezugszeit — für die Aufdeckung und Aufklärung von strafrechtlich oder kriminalistisch relevanten Sachverhalten (u. a. zur —> *Analyse von Bewegungsabläufen*) von Bedeutung ist. So z. B. als -> *Tatort*, -> *Fundort*, -> *Feststellungsort*, —> *Unfallort*, —> *Brandort*, Begegnungsort oder ganz allgemein als ein Ort, der in irgendeinem Zusammenhang mit dem zu untersuchenden Ereignis steht und damit Aufschlüsse über das Zustandekommen, die Vorbereitung (Verabredungsort), Durchführung und Verschleierung (Versteckort) einer Straftat sowie über den möglichen Verdächtigenkreis (i. S. der —> *Alibiüberprüfung*, der Verdachtsverdichtung, aber auch des Ausschlusses von Personen aus dem Verdächtigenkreis) liefert.

Bezugszeit: -> *Zeitintervall* bzw. -> *Zeitpunkt*, der von kriminalistischem Interesse für die Verhütung, Verhinderung, Aufdeckung und Aufklärung von Straftaten und kriminalistisch